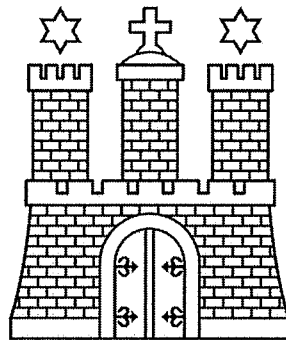


DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
DR. THOMAS DIEHN
- NOTARE -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 200 60
Telefax: (040) 30 200 635
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

NOTARIAT BERGSTRASSE



GESELLSCHAFTERBESCHLUSS
VATTENFALL WÄRME HAMBURG GMBH
KÜNFTIG:
WÄRME HAMBURG GMBH

URNr. 1792/2019 P vom 2. September 2019
des hamburgischen Notars Dr. Axel Pfeifer

- Elektronische Fassung -

DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
DR. THOMAS DIEHN
- NOTARE -

Nr. 1792 der Urkundenrolle von 2019

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 200 60
Telefax: (040) 30 200 635
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

19-07312 PJA

In der Freien und Hansestadt H a m b u r g hat heute,
am 2. (zweiten) September 2019 (zweitausendneunzehn),
um 15:00 Uhr, vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. Axel Pfeifer

die außerordentliche Gesellschafterversammlung der im Handelsregister des
Amtsgericht Hamburg unter **HR B 120 594** eingetragenen Gesellschaft in Firma

Vattenfall Wärme Hamburg GmbH
(künftig: Wärme Hamburg GmbH)
mit Sitz in Hamburg

im Hause Allen & Overy LLP, Kehr wieder 12, 20457 Hamburg, wohin ich mich
auf Ersuchen begeben hatte, in nachstehender Weise stattgefunden.

In der Versammlung waren anwesend:

1. von der Geschäftsführung der Gesellschaft, der angehören:

Herr Christian Bernd Jürgen Heine,

Herr Dr. Michael Beckereit,

- keiner -,

2. die aus dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis ersichtlichen Gesellschafter bzw. deren Vertreter.

Mithin war das gesamte Stammkapital der Gesellschaft im Nennbetrag von € 40.000.000,00 in der Versammlung vertreten.

Die Gesellschafterversammlung wählte vor Eintritt in die Tagesordnung Frau Dr. Niklas zum Versammlungsleiter.

Frau Dr. Niklas übernahm den Vorsitz der Versammlung. Sie eröffnete die Versammlung um 15:30 Uhr.

Die Vorsitzende unterzeichnete das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis.

Die Vorsitzende stellte fest, dass es sich um eine

UNIVERSALVERSAMMLUNG

handele, und dass auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen für ihre Einberufung und Durchführung verzichtet werde.

Der einzige Tagesordnungspunkt war wie folgt festgesetzt worden:

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Zum einzigen Punkt der Tagesordnung wurde

e i n s t i m m i g

beschlossen:

Die Satzung der Gesellschaft wird vollständig geändert und erhält die aus der **Anlage** ersichtliche neue Fassung.

Damit war die Tagesordnung erschöpft.

Sämtliche Beschlüsse wurden durch Zuruf gefasst. Die Vorsitzende stellte nach jeder Beschlussfassung das Ergebnis fest und verkündete es.

Als auf Befragen der Vorsitzenden niemand mehr das Wort verlangte, wurde die Versammlung von der Vorsitzenden um 15:35 Uhr geschlossen.

Hierüber ist dieses, in Urschrift bei mir verbleibende Protokoll aufgenommen und von mir, dem Notar, unterschrieben und besiegelt worden.

L.S. not.

gez. Dr. Axel Pfeifer

Sodann erteilte die aus dem Teilnehmerverzeichnis ersichtliche Gesellschaftervertreterin, nämlich

Frau Dr. Isabella Niklas,
geboren am 22. April 1972,
geschäftsansässig c/o HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg,
von Person bekannt,

handelnd nicht für sich persönlich, sondern für die **HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH**, Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106, in ihrer Funktion als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreite Geschäftsführerin,

den Notariatsmitarbeitern

Michael Bertram, Isabelle Jacobs, Mariana Riwaldt, Simone Koch,
Melanie Rauschan, Melanie Schmidt, Daniela Fitschen und Kaya Horner,
sämtlich Anschrift: Bergstraße 11, 20095 Hamburg,
- jeweils allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181
2. Atl. BGB sowie mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen –

V o l l m a c h t ,

Änderungen und Ergänzungen des von der Gesellschafterversammlung der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH am heutigen Tage gefassten Beschlusses zu fas n des § 181 2. Alt. BGB befreite Geschäftsführerin,
sen und zur notariellen Beurkundung zu bringen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Dr. Isabella Niklas

L.S. not.

gez. Dr. Axel Pfeifer

Gesellschaftsvertrag der Wärme Hamburg GmbH

Übersicht

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz.....	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	2
§ 3	Stammkapital, Geschäftsanteile	3
§ 4	Organe der Gesellschaft.....	3
§ 5	Geschäftsführung	3
§ 6	Vertretung der Gesellschaft.....	3
§ 7	Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl	4
§ 8	Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte.....	5
§ 9	Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse	6
§ 10	Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung	7
§ 11	Gesellschafterversammlung	7
§ 12	Geschäftsjahr	8
§ 13	Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.....	8
§ 14	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss	8
§ 15	Gleichstellung.....	9
§ 16	Beziehungen zur FHH, Beteiligungen	9
§ 17	Bekanntmachungen	10
§ 18	Schlussbestimmungen	10

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

Wärme Hamburg GmbH.

Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung auf Gebieten der Energie- und Wärmeversorgung, insbesondere in den Bereichen:
 - (a) Erzeugung, Beschaffung und Vertrieb von Energien jeder Art, insbesondere elektrischer Energie, Fernwärme, Kälte und Dampf; insbesondere Errichtung und Betrieb von entsprechenden Erzeugungsanlagen;
 - (b) Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Ausbau von Leitungen und Einrichtungen zur Verteilung von Fernwärme, Kälte und Dampf sowie Leitungen und Einrichtungen zur Datenkommunikation im Zusammenhang mit Fernwärme, Kälte und Dampf;
 - (c) Entwicklung und Umsetzung von innovativen Energie- und Wärmeversorgungskonzepten; und
 - (d) Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen, insbesondere solche, die im Energiesektor tätig sind.

- (2) Das Unternehmen richtet sein Handeln an den Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltgerechten Energieversorgung aus. Es ist dem Klimaschutz verpflichtet. Das Unternehmen hat die ökologischen, energie- und umweltpolitischen Ziele des Senats und die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten (z.B. Standort-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen).

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen. Sie kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung anderer Unternehmen bedienen, nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder gründen und sich an solchen Unternehmen in jeder zulässigen Form beteiligen und Kooperations- und Unternehmensverträge abschließen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40.000.000,00 Euro. Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 10.040.000,00 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 29.960.000,00.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Satz 1, 2. Alt. BGB befreit werden.

§ 7

Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Von der Freien und Hansestadt Hamburg werden acht Mitglieder berufen/abberufen, von denen zwei Mitglieder von der mehrheitlich zuständigen Gewerkschaft vorgeschlagen werden. Der Vorschlag der Gewerkschaft ist nur dann zu berücksichtigen, wenn er mindestens einen Arbeitnehmer der Gesellschaft beinhaltet. Diese beiden Mitglieder gelten als Vertreter der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Aufsichtsrat im Sinne des Drittelbeteiligungsgesetzes. Weitere vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Die auf Vorschlag der mehrheitlich zuständigen Gewerkschaft berufenen Mitglieder können nur mit Zustimmung dieser Gewerkschaft abberufen werden.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach §102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8

Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
 2. der Klimaschutzplan und seine Änderungen,
 3. der Wirtschaftsplan und wesentliche Abweichungen sowie Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen/Vorhaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
 4. die nicht nur geringfügige, einseitige Änderung von Preisgleitklauseln für Fernwärmeentgelte aufgrund öffentlicher Bekanntgabe entsprechend AVBFernwärmeV,
 5. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,

6. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten – mit Ausnahme konzerninterner Kredite – ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
 7. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
 8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen,
 9. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
-
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
 - (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
 - (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens sechs seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10

Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar, wobei die Stimmabgabe in Textform gemäß § 126b BGB ausreichend ist. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu in Textform gemäß § 126b BGB ermächtigt sind. Sie können auch Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder in Textform gemäß § 126b BGB überreichen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 5. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,

- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern. Die Erklärung ist erstmals für das Geschäftsjahr, während dessen sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft sich durchgängig in der Hand der Freien und Hansestadt Hamburg befunden haben, abzugeben.

§ 14

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 15

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 16

Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und die Finanzbehörde sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn ei-

ne solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Beschlossen in der Gesellschafterversammlung der Wärme Hamburg GmbH am 02.09.2019.